



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Berufungsverwerberin gegen den Bescheid Finanzamtes betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2005 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Die Bw ist Lehrerin am Gymnasium und unterrichtet seit Jahren die Fächer Spanisch und Deutsch. In der Einkommensteuererklärung 2005 hat sie unter den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit Fortbildungskosten i.H.v. Euro 2.968,- als Werbungskosten geltend gemacht.

Im Zuge eines Vorhalteverfahrens wurden Belege sowie eine Bestätigung des Schuldirektors, wonach die Schwerpunkte des Schulprofils auf Kommunikation/Konfliktmanagement und Präsentation sowie einem eigenen Gegenstand Lerntechnik lägen, von der Bw vorgelegt; die Bw leiste mit ihrer Zusatzausbildung einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung und Umsetzung dieser vom Qualitätsmanagement für Schulen im Sinne der Vermittlung von Zukunftskompetenzen geforderten Schulprofilmaßnahmen. Weiters hat die Bw ergänzend ausgeführt, dass sie in der Schule mit Hilfe der NLP-Techniken die Wahrnehmungs- und Lerntypen der Schüler erkenne, darauf eingehen und ihnen dadurch helfen, erfolgreicher und mit weniger Stress zu lernen. Schüler, die durch ihren Wahrnehmungstyp (kinästhetisch) in einem visuell auditiv dominierten Schulsystem und auch in einer solchen Gesellschaft benachteiligt seien, könne die Bw sehr gut fördern und ihnen Lerntechniken beibringen, mit deren Hilfe auch sie die im Gymnasium geforderten Leistungen erbringen könnten. NLP-

Techniken würden die Selbsteinschätzung und die Wahrnehmung des Gegenübers schärfen und es dadurch ermöglichen, eventuelle Defizite zu erkennen und auszugleichen, in dem man von anderen, die etwas besser könnten, durch Herausfinden ihrer Erfolgsstrategien und Ausprobieren derselben, lerne. Das heiße also, sich selbst und andere einschätzen. Nicht Konkurrenzdenken, sondern Zusammenarbeit und Austausch seien wichtig. Dies sei wiederum die Basis funktionierender Kommunikation und Teamarbeit (Schwerpunkt an der Schule). Die Bw gebe insbesondere folgende Techniken weiter: sich Ziele setzen und diese Schritt für Schritt durchführen, Probleme analysieren und Lösungen suchen, Konflikte entschärfen, Reden ohne lähmende Nervosität vor Gruppen zu halten, etwas präsentieren, mehr Selbstvertrauen gewinnen und dadurch jederzeit Zugang zu seinen Ressourcen bzw. Können und Wissen haben; die Bw habe an der Schule zuerst Lerntechnik als eigenen Gegenstand unterrichtet, inzwischen sei es durch das neue Schulprofil zu einem zentralen Thema geworden, das zusätzlich in allen Fächern gelehrt werden müsse.

Das Finanzamt hat im Einkommensteuerbescheid 2005 die geltend gemachten Fortbildungskosten nicht anerkannt.

In der gegen den Einkommensteuerbescheid 2005 daraufhin eingebrachten Berufung wurde von der Bw. Folgendes eingewendet:

Vorerst werde auf die Bestätigung des Direktors verwiesen, die das besondere Interesse des Dienstgebers an dieser Fortbildung klar zum Ausdruck bringe. Der gegenständliche Kurs befähige die Bw, das erlernte Wissen innerhalb der Lehrtätigkeit an der Schule weiterzugeben. Es gehe also nicht um die Bildung der eigenen Persönlichkeit, da hätte die Bw weitaus billigere und nicht so umfangreiche Kurse besuchen können, sondern es gehe darum, dass in der Schule das Profil und der Schwerpunkt Kommunikation seien und daher Lehrer gebraucht würden, die darin ausgebildet seien und das dadurch dementsprechend unterrichten könnten. Somit diene dieser Kurs eindeutig der besseren Berufsqualifikation. Im NLP gehe es um Analyse der Wahrnehmung, des Lernens und Lehrens und Kommunikation. Im Übrigen hat die Bw die Ausführungen ihrer ersten Stellungnahme wiederholt.

Mit Berufungsvorentscheidung hat das Finanzamt das Begehren der Bw vollinhaltlich abgewiesen, da nach ständiger Rechtssprechung des VwGH (z.B. VwGH 2000/14/0096 v. 27.06.2000) NLP-Kurse bei Lehrerinnen keine Werbungskosten darstellten, wenn der Inhalt der Kurse nicht auf schul- bzw. lehrerspezifische Fragen und Umstände abgestellt sei, sondern das Kommunikationsverhalten von Menschen ganz allgemein betreffe. Das theoretische und praktische Wissen eines Kommunikationsmodells, das in vielen Berufen und privaten Angelegenheiten von Nutzen sein könne, erfülle nicht das Kriterium der beruflichen Fortbildung für eine AHS- Lehrerin. Der Teilnehmerkreis bei solchen Kursen erstrecke sich auf

Personen quer durch alle Berufsgruppen. Es stehe außer Zweifel, dass die Bw die durch den NLP-Kurs erworbenen Kenntnisse im Lehrberuf einsetze. Da aber die Aufwendungen für den NLP-Kurs auf Grund seines allgemeingültigen Inhaltes neben der beruflichen Bedeutung in einem wesentlichen Ausmaß auch der privaten Lebensführung zu Gute kommen könnten, würde steuerlich gesehen ein gemischter Aufwand vorliegen. Auch bei dem Seminar „Mentaltraining der Superlative“ handle es sich um keine berufspezifische Fortbildung.

Die Bw hat letztlich die Vorlage ihrer Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz beantragt. Als weitere Begründung für die Anerkennung des NLP-Kurses und des Mentaltraining der Superlative hat die Bw angeführt, dass laut VwGH vom 3.11.2005, 2003/15/064, solche Bildungsmaßnahmen als abzugsfähige Fortbildung angesehen werden könnten, die nicht speziell für eine bestimmte berufliche Tätigkeit, sondern zugleich für verschiedene berufliche Bereiche dienlich seien, die aber jedenfalls im ausgeübten Beruf von Nutzen seien und somit einen objektiven Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf aufwiesen. Von einer begünstigten Bildung werde somit jedenfalls dann zu sprechen sein, wenn die Kenntnisse im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verwertet werden könnten. Das treffe im Fall der Bw zu 100 Prozent zu, da sie nächstes Jahr an der Schule das Fach „Kommunikation“ unterrichten werde und dazu durch den gegenständlichen NLP-Kurs erst befähigt worden sei. In Bezug auf das Seminar „Mentaltraining der Superlative“ sei erwähnt, dass es sich dabei um Lern- und Merktechniken für Fremdsprachen handle und die Bw Spanisch unterrichte und diese Techniken auch schon erfolgreich angewendet und an die Schüler weitergegeben habe.

Mit Vorhalt vom 31.8.2007 hat der Unabhängige Finanzsenat nach einleitenden Rechtsausführungen Folgendes festgehalten:

Laut den vorgelegten Unterlagen wurden die Aufwendungen für die nachstehend angeführten Kurse im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Werbungskosten geltend gemacht:

- „NLP Business Practitioner“, angeboten vom W, in der Zeit von 20.10.2005 bis 17.6.2006; der Kursbeitrag € 2.800,--.
- 3-teilige Seminarreihe „Mentaltraining der Superlative“, angeboten von der V; Kurskosten jeweils € 44,--, d.s. in Summe € 132,--.
- Kurs „Internet-Einführung“ an der V um € 36,--.

Auf der Internetseite (<http://www.nlp.at.htm>) sei zu den Frage „was ist nlp?“ „ wozu nlp?“ Folgendes ausgeführt:

NLP – Neuro-Linguistisches Programmieren – ist ein Modell menschlicher Kommunikation. Es beschreibt die Zusammenhänge von körperlichen (neuro-physiologischen) Zuständen, Sprache (Linguistik) und inneren Denk-Programmen. Die verschiedenen Arten der Wahrnehmung – Bilder, Worte, Geräusche, Empfindungen, Gefühle, Bewegungen... -, werden neurologisch gespeichert und sprachlich kodiert. Beim Gebrauch der Sprache werden bewusst oder unbewusst die gespeicherten Informationen transportiert oder weggelassen, verallgemeinert oder verzerrt. Die inneren Denkprozesse und Reaktionen sind entscheidend für das zwischenmenschliche Verhalten. Sie sind gelernt und können verändert, neu programmiert werden.

Das Modell des NLP wurde seit Mitte der 70er Jahre in den USA von Richard Bandler und John Grinder entwickelt. Ursprung ihrer Ideen und Erkenntnis waren Fragen wie: Wie gehen Spitzenkönnner der Kommunikation auf andere Menschen ein? Was machen sie automatisch und intuitiv richtig? Im Gegensatz zur üblichen Forschung, die sich immer mit kranken und neurotischen Menschen befasst(e), um die Ursachen für die vorhandenen Störungen zu finden, haben Bandler und Grinder von Anfang an besonders erfolgreiche Persönlichkeiten untersucht. Für sie war interessant, herauszufinden: Wie sieht ihr Denken, wie sehen ihre Werte aus? Wie verhalten sie sich? Wie bewegen sie sich?

Eine Grundannahme für ihr Forschungsinteresse war: Was ein Mensch kann, kann auch jeder andere lernen. So können wir von Spitzeneuten und Genies in unserer Welt lernen und unsere eigene Genialität entwickeln. Ziel ist es: unsere hervorragenden Fähigkeiten selbst zu entwickeln.

NLP findet heute in vielen Bereichen Anwendung:

- In Therapie: zum Einsatz schneller und effizienter Verfahren.
- Im Unterricht: zur Motivation von Lehrenden und Lernenden.
- Im Sport: zum Training von Höchst-Leistungen.
- In der Wirtschaft: zum Coaching von Managern
- In der Politik: zur Verbesserung von Entscheidungen.
- In der Medizin: zur Heilung seelisch bedingter Krankheiten.
- In der Partnerschaft: zum besseren Verständnis wertvoller Menschen.
- Die wichtigste Anwendung des NLP ist die Selbst-Anwendung: zur Verbesserung der eigenen Lebens-Qualität.

Diese Beschreibungen zeigten, dass NLP neben einer – im Einzelfall möglichen Anwendung im Beruf - jedenfalls auch für die private Lebensführung von Nutzen sei, nicht nur Angehörige

verschiedenster Berufsgruppen anspreche, sondern vor allem auch für den privaten Lebensbereich von Bedeutung sei und generell der Persönlichkeitsentwicklung und auch der erfolgreichen zwischenmenschlichen Kommunikation diene. Aus diesem Grund sei eine private Mitveranlassung von NLP-Kursen anzunehmen. Nach § 20 EStG 1988 würden Aufwendungen für die Lebensführung auch dann vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen werden, wenn sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgten.

Der hinsichtlich der Seminarreihe „Mentaltraining der Superlative“ vorgelegten Unterlage sei konkret Folgendes zu entnehmen:

„Die Besten Methoden der Welt. Für jedermann, zu jeder Zeit, in jedem Alter. In der Seminarreihe macht Sie, Dr. (Uni. Venedig) Sebastiana Musmeci, internationale Fachtrainerin für Gedächtnis- und Konzentrationstechniken, mit den besten Methoden des Mentaltrainings vertraut. Sichern Sie ihren Vorsprung durch echtes Wissen. Steigern sie Ihre Gedächtnisleistung und damit Ihr Selbstwertgefühl. Die drei Kurzseminare können einzeln gebucht werden. Erwerben Sie ein überdurchschnittliches Gedächtnis in nur zwei Tagen!“

Intensivseminar Teil 1

„Faszination überdurchschnittliches Gedächtnis – die Methode der Besten der Welt. Man steigert das Gedächtnis besser und leichter durch die Steigerung der Vorstellungskraft. Erfahren Sie die neue Bedeutung der konzentrierten, zielgerichteten Aufmerksamkeit. Cicero konnte 2000 Bürger Roms mühelos beim Namen nennen. Jeder von uns kann das!“

Intensivseminar Teil 2

„Visualisieren und vernetztes Denken

Persönliche Poweroptimierung mit zwei Eigenschaften genialer Menschen. Die bedeutendsten Genies der Welt haben einige ausgeprägte Persönlichkeitsmerkmale gemeinsam: u.a. die bildhafte Vorstellungskraft und die Fähigkeit, in neuen Kombinationen vernetzt zu denken. Mittels moderner Visualisierungstechniken, werden in diesem Kurzseminar geistige Beweglichkeit und Flexibilität trainiert.“

Intensivseminar Teil 3

„Sprachen leichter lernen – eine intelligent vernetzte, allgemein anwendbare Lernstrategie am Beispiel von Fremdsprachen. Der Traum vom leichteren Sprachenlernen bewegt uns seit jeher. Erfahren Sie die vernetzten Techniken, die Ihnen Freude an den guten Ergebnissen garantieren! Verbessern Sie insgesamt Ihre Lernfähigkeit und das Erinnerungsvermögen.“

Die wiedergegebene Kursbeschreibung lasse keinen Zweifel daran offen, dass diese 3-teilige Seminarreihe sich an jedermann richte, der seine Gedächtnisleistung verbessern wolle. Die

Seminarreihe sei offensichtlich nicht darauf ausgerichtet, eine bestimmte Berufsgruppe anzusprechen. Die Kursbeschreibung lasse auch keine berufsspezifischen Inhalte erkennen. Die in den Seminaren vermittelten Techniken und Methoden zur Steigerung der Gedächtnisleistung seien von allgemeinem Interesse für Menschen jeden Alters, die verschiedenen Berufsgruppen angehören könnten oder aber noch keinen Beruf ausübten bzw. aus dem Berufsleben bereits ausgeschieden seien. Fähigkeiten wie sie in den genannten Seminaren vermittelt würden, seien in einer Vielzahl von Berufen, vor allem aber auch für den privaten Lebensbereich von Bedeutung. Aus diesem Grund sei eine private Mitveranlassung der Seminarbesuche anzunehmen. Die Aufwendungen für die Seminarreihe „Mentaltraining der Superlative“ ließen sich nicht eindeutig von der Lebensführung trennen. Aufwendungen, die in gleicher Weise mit der Einkunftszielung wie mit der privaten Lebensführung zusammenhängen könnten, dürften nicht als Werbungskosten anerkannt werden.

Anzumerken sei auch, dass sich lediglich ein Seminarteil mit Lernstrategien am Beispiel von Fremdsprachen befasse. In der heutigen Zeit würden zahlreiche Menschen unabhängig von Beruf und Alter in ihrer Freizeit eine Fremdsprache erlernen. Auch für diese Personengruppe seien Lernstrategien zum leichteren Erlernen einer Sprache von Interesse.

Zum Kurs „Internet-Einführung“ sei kurz festzuhalten, dass schon die Kursbezeichnung darauf schließen lasse, dass sich dieser Kurs an jedermann – unabhängig vom Alter und der beruflichen Situation – richte, der sich generell mit den Grundbegriffen, den Nutzungsmöglichkeiten etc. dieses Mediums erstmals vertraut machen möchte. Auch hier sei eine private Mitveranlassung nahe liegend.

Um aber im Einzelnen auf das Berufungsbegehrten eingehen zu können, wurde die Bw ersucht folgende Unterlagen vorzulegen bzw. folgende Fragen zu beantworten:

- 1.) Vorzulegen wären die Kursbestätigungen, aus welchen der (erfolgreiche) Besuch der jeweiligen Kurse hervorgehe.
- 2.) Vorzulegen wären weiters die detaillierten Kursbeschreibungen bzw. Programme der Veranstalter und Unterlagen über die von den Veranstaltern in den konkreten Kursangeboten angesprochene Zielgruppe insbesondere hinsichtlich des Kurses „NLP Business Practitioner“ und des Kurses „Internet Einführung“.
- 3.) Bekannt zu geben wäre die Teilnehmerliste hinsichtlich aller gegenständlichen Kurse.
- 4.) Letztlich stelle sich auch die Frage, ob die BW von ihrem Arbeitgeber einen Kostenersatz bzw. einen Kostenbeitrag für den Besuch dieser Kurse erhalten habe.

Dieser Vorhalt blieb von Seiten der Bw unbeantwortet.

Über die Berufung wurde erwogen:

Werbungskosten sind nach § 16 Abs. 1 erster Satz EStG 1988 Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Werbungskosten sind nach § 16 Abs. 1 Z. 10 EStG 1988 auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Nach § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. a EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht abgezogen werden.

Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. a EStG 1988 enthält als wesentliche Aussage ein Verbot des Abzuges gemischt veranlasster Aufwendungen, dem der Gedanke der Steuergerechtigkeit insoweit zu Grunde liegt, als vermieden werden soll, dass ein Steuerpflichtiger auf Grund der Eigenschaft seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und dadurch Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann, was ungerecht gegenüber jenen Steuerpflichtigen wäre, die eine Tätigkeit ausüben, die eine solche Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen nicht ermöglicht, und die derartige Aufwendungen aus ihrem bereits versteuerten Einkommen tragen müssen. (Vgl. VwGH vom 29.9.2004, 2000/13/0156).

Bei der Abgrenzung beruflich bedingter Aufwendungen von den Kosten der Lebensführung ist eine typisierende Betrachtungsweise derart anzuwenden, dass nicht die konkrete tatsächliche Nutzung, sondern die typischerweise zu vermutende Nutzung als allein erheblich angesehen werden muss. (Vgl. VwGH vom 29.9.2004, 2000/13/0156).

Bei Aufwendungen, die auch in den Kreis der privaten Lebensführung fallen können, ist weiters ein strenger Maßstab anzulegen und eine genaue Unterscheidung vorzunehmen. Soweit sich Aufwendungen für die Lebensführung und Aufwendungen beruflicher Natur nicht einwandfrei trennen lassen, ist entsprechend dem „Aufteilungsverbot“ der gesamte Betrag nicht abzugsfähig. (Vgl. VwGH vom 22.12.2004, 2002/15/0011).

Um eine berufliche Fortbildung im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 10 EStG 1988 handelt es sich dann, wenn der Abgabepflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um im bereits ausgeübten Beruf am Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Die Eignung der dafür getätigten Aufwendungen zur Erreichung dieses Ziels ist dabei ausreichend. (Vgl. VwGH vom 29.1.2004, 2000/15/0009).

Ausbildungskosten sind Aufwendungen zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen. Die Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten ist nur dann gegeben, wenn ein Zusammenhang zur konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit vorliegt. (Vgl. Doralt, Einkommensteuergesetz, TZ. 203/3 zu § 16).

Nicht abzugsfähig sind Bildungsmaßnahmen, die der privaten Lebensführung dienen. Dienen die Bildungsmaßnahmen sowohl beruflichen als auch privaten Bedürfnissen, so reicht ein Nutzen für die Berufstätigkeit für die Abzugsfähigkeit alleine noch nicht aus; ein Indiz für die berufliche Veranlassung ist idR die berufliche Notwendigkeit. Aufwendungen, die in gleicher Weise mit der Einkunftszielung wie mit der privaten Lebensführung zusammenhängen, bei denen die Behörde aber nicht in der Lage zu prüfen ist, ob die Aufwendungen durch die Einkunftszielung oder durch die privaten Lebensführung veranlasst worden sind, darf die Behörde nicht schon deshalb als Werbungskosten anerkennen, weil die im konkreten Fall gegebene Veranlassung nicht feststellbar ist. In Fällen von Aufwendungen, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahe legen, darf die Veranlassung durch die Einkunftszielung vielmehr nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufwendungen als für die berufliche Tätigkeit notwendig erweisen. Die Notwendigkeit bietet in derartigen Fällen das verlässliche Indiz der beruflichen im Gegensatz zur privaten Veranlassung. Es ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob die geltend gemachten Aufwendungen beruflich/betrieblich, privat oder gemischt veranlasst sind. (Vgl. VwGH vom 27.6.2000, 2000/14/0096).

Die Aufwendungen für die nachstehend angeführten Kurse wurden von der Bw im Rahmen ihrer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Werbungskosten geltend gemacht:

- „NLP Business Practitioner“, angeboten vom W , in der Zeit von 20.10.2005 bis 17.6.2006; der Kursbeitrag € 2.800,--.
- 3-teilige Seminarreihe „Mentaltraining der Superlative“, angeboten von der V ; Kurskosten jeweils € 44,--, d.s. in Summe € 132,--.
- Kurs „Internet-Einführung“ an der V um € 36,--.

Hinsichtlich des erstgenannten Kurses wurde im Vorhalt vom 31.8.2007 auf die Internetseite <http://www.nlp.at.htm> und die daraus von Seiten des Unabhängigen Finanzsenates gezogene Schlussfolgerung, wonach NLP auch für die private Lebensführung von Nutzen sei, hingewiesen und die Bw zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen und weiters ersucht, eine detaillierte Kursbeschreibung bzw. das Programm des Veranstalter und Unterlagen über die vom Veranstalter angesprochene Zielgruppe, eine Teilnehmerliste sowie eine Kursbestätigung über die (erfolgreiche) Teilnahme vorzulegen. Nachdem die Ausführungen des Unabhängigen Finanzsenates über die private Mitveranlassung unwidersprochen geblieben sind und die Bw auch die geforderten Unterlagen nicht vorgelegt hat, ist

abschließend davon auszugehen, dass jeweils Angehörige verschiedenster Berufsgruppen an diesem Kurs teilgenommen haben, was ein Anzeichen dafür ist, dass Wissen allgemeiner Art vermittelt wurde und damit auch eine private Mitveranlassung bei dem Besuch des Kurses „NLP Business Practioner“ gegeben ist. Soweit sich Aufwendungen für die Lebensführung und Aufwendungen beruflicher Natur nicht einwandfrei trennen lassen, ist – wie bereits ausgeführt – entsprechend dem „Aufteilungsverbot“ der gesamte Betrag nicht abzugsfähig.

Der im Vorhalt vom 31.8.2007 wiedergegebenen Kursbeschreibung zum „Mentaltraining der Superlative“ ist zu entnehmen, dass sich diese 3-teilige Seminarreihe an jedermann richtet, der seine Gedächtnisleistung verbessern will. Die in den Seminaren vermittelten Techniken und Methoden zur Steigerung der Gedächtnisleistung sind von allgemeinem Interesse für Menschen jeden Alters, die verschiedenen Berufsgruppen angehören können oder aber noch keinen Beruf ausüben bzw. aus dem Berufsleben bereits ausgeschieden sind. Fähigkeiten wie sie in den genannten Seminaren vermittelt werden, sind in einer Vielzahl von Berufen, vor allem aber auch für den privaten Lebensbereich von Bedeutung. Aus diesem Grund ist eine private Mitveranlassung der Seminarbesuche anzunehmen. Zu dieser bereits im Vorhalt vom 31.8.2007 vom Unabhängigen Finanzsenat vertretenen Ansicht ist von Seiten der Bw ebenfalls nichts Gegenteiliges ausgeführt worden und sind auch keine Unterlagen vorgelegt worden, die etwas anderes aussagen würden. Es ist somit letztendlich davon auszugehen, dass es sich auch bei diesem Kurs um keine berufsspezifische Fortbildung handelt, da das in diesem Kurs vermittelte Wissen von allgemeiner Natur und auch außerhalb der beruflichen Tätigkeit anwendbar ist. Aufwendungen, die in gleicher Weise mit der Einkunftserzielung wie mit der privaten Lebensführung zusammenhängen können, dürfen nicht als Werbungskosten anerkannt werden; nach § 20 EStG 1988 werden Aufwendungen für die Lebensführung auch dann vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen, wenn sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Letztlich ist bei dem von der Bw besuchten Kurs „Internet-Einführung“ ebenfalls davon auszugehen, dass das in diesem Kurs vermittelte Wissen von allgemeiner Natur ist und auch außerhalb der beruflichen Tätigkeit anwendbar ist und dass damit eine private Mitveranlassung gegeben ist. Gegenteiliges wurde von der Bw weder behauptet noch belegt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im gegenständlichen Falle eine maßgebende private Mitveranlassung der gegenständlichen Aufwendungen im Sinne des § 20 EStG 1988 nicht ausgeschlossen werden kann und aus diesem Grund die Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2005 als unbegründet abzuweisen ist.

Salzburg, am 15. Oktober 2007